Ortsabrundungsplan M 1:1000 für den Ortsbereich Tegernbach

Die Gemeinde **Mittelstetten** erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) diese

3. Ergänzung bzw. Erweiterung

zur Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil **Tegernbach** als

Satzung

§ 1

1.
Zur Ortsabrundungssatzung wird festgelegt, daß das unten angeführte Grundstück bzw. Grundstücksfläche innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB liegt.

2.
Die Ortsabrundungssatzung Tegernbach vom 29.05.1981 mit Lageplan vom 23.04.1981 wird um das folgende Grundstück entsprechend dem Lageplan vom **13.03.1997** ergänzt bzw. erweitert:
Flur Nr. **469/4 Tfl.** der Gemarkung Tegernbach

3.
Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom **08.09.1997** ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaigen Änderung oder Aufhebung von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

4.
Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27/II, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

...

§ 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzungen durch Text:

1. Die Art der baulichen Nutzung wird unmittelbar am Ortsrand mit max. E + D, wobei das Dachgeschoß kein Vollgeschoß sein darf, festgesetzt.

2. Die Kniestockhöhe am Ortsrand darf max. 0,75 m betragen.

3. Am Ortsrand, ist eine Ortsrandeingrünung in einer Breite von 8,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat.

—·—·—·— Bestehende Umgrenzung

—·—·—·— Umgrenzung der 3. Ergänzung bzw. Erweiterung

Hinweise:

8,0 m Ortsrandeingrünung mit heimischen Bäumen und Sträuchern, wobei die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB zu beachten sind

Mammendorf, den 11.03.1997
überarbeitet: 08.09.1997

Mittelstetten, den 20.10.1997

Bauverwaltung
i. A. Hörmann

Johann Bader
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde **Mittelstetten** hat mit Beschluß des Gemeinderats vom **08.09.1997** die 3. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil **Tegernbach** in der Fassung vom 08.09.1997 nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Mammendorf, den 27.10.1997

.....
Johann Bader, 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde **Mittelstetten** hat die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil **Tegernbach** am **11.09.1997** gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 22 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom **09.10.1997** AZ: **21V-610-19** mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

(Siegel)

Fürstenfeldbruck den, 31. Okt. 1997

.....Kieser.....
i. A. jur. Staatsbeamter

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am **24.10.1997** ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 22 Abs. 3 Satz 4, 12 Satz 1 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil **Tegernbach** ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen den § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ortsabrundungssatzung mit Begründung liegt bei der Gemeindekanzlei Mittelstetten und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Str. 12, 82291 Mammendorf, Zimmer Nr. 27/II während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wurd auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)

Mammendorf, den 27.10.1997

.....
Johann Bader, 1. Bürgermeister

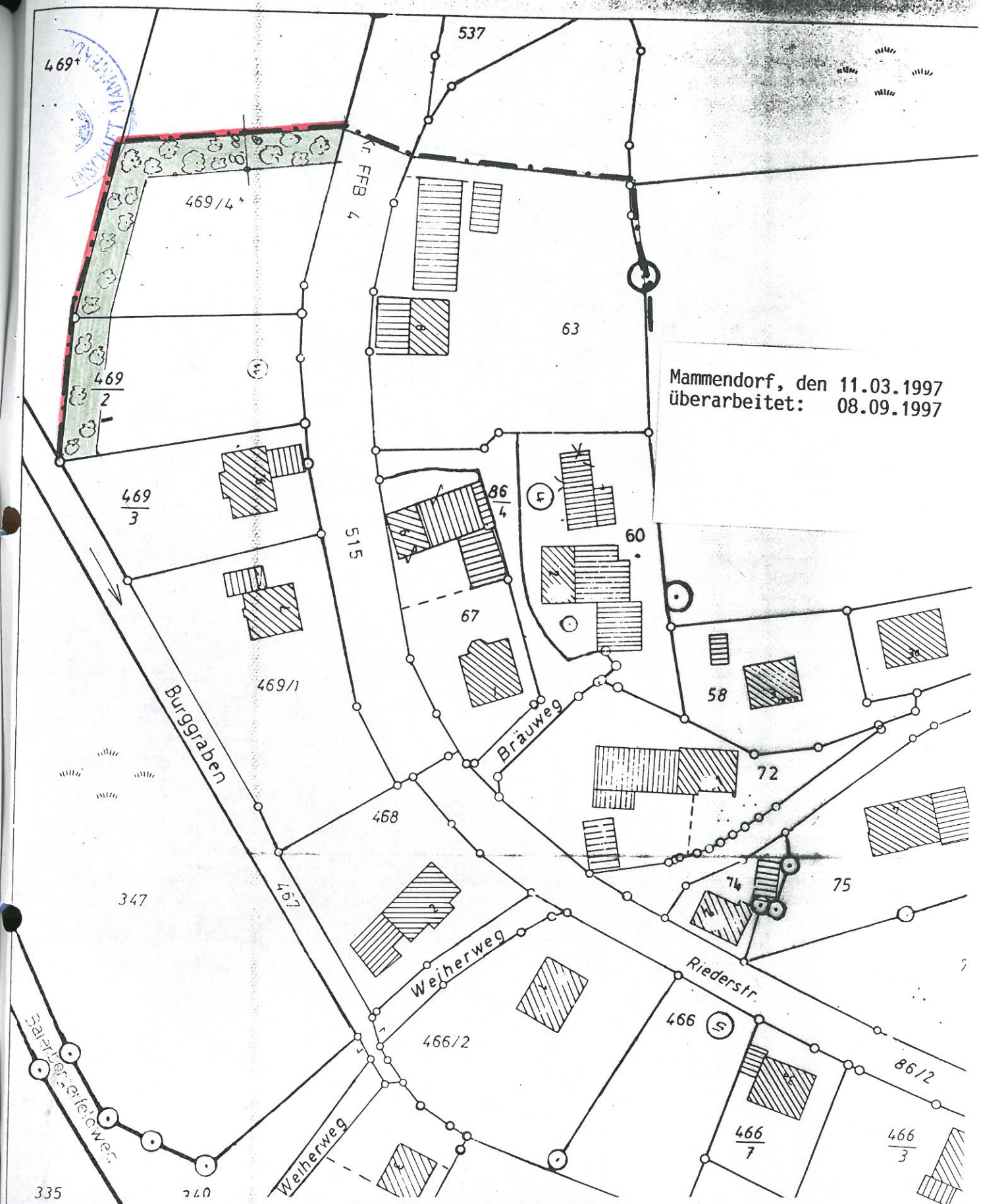

Mammendorf, den 11.03.1997
überarbeitet: 08.09.1997

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte N.W. 7.16.11

Maßstab 1 : 1000

Vergrößerung aus 1 : (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung Tegernbach

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder

13. MRZ. 1997

Fürstenfeldbruck, den

Vermessungsamt Fürstenfeldbruck

i. A.

N